

**Vereinbarung
zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden
über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen
Abwasserreinigungsanlage durch die st.gallischen politischen
Gemeinden Rorschach, Rorschacherberg, Goldach, Thal,
Rheineck und St.Margrethen sowie die appenzell-
ausserrhodischen Einwohnergemeinden Heiden, Wolfhalden,
Walzenhausen und Lutzenberg**

vom 31. Juli 1967 (Stand 31. Juli 1967)

Die Regierungen der Kantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden

gestützt auf Art. 33 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Bezirke des Kantons St.Gallen vom 29. Dezember 1947¹ und auf Art. 11 des st.gallischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 23. Dezember 1957² sowie auf Art. 27 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Appenzell A.Rh. vom 30. April 1911, auf Art. 1 und 4 des appenzellisch-ausserrhodischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 27. April 1958 und auf den Ermächtigungsbeschluss des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.Rh. vom 1. Juni 1967, vereinbaren:³

Art. 1

¹ Die st.gallischen politischen Gemeinden Rorschach, Rorschacherberg, Goldach, Thal, Rheineck und St.Margrethen sowie die appenzell-ausserrhodischen Einwohnergemeinden Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen und Lutzenberg werden ermächtigt, sich für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage samt Zuleitungen zu einem Zweckverband zusammenzuschliessen.⁴

1 nGS 16–52 (sGS 151.1).

2 nGS 1, 148 (aufgehoben durch EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, sGS 752.1).

3 nGS 5, 206. In Vollzug ab 31. Juli 1967.

4 Der Zweckverband ist inzwischen gegründet worden.

² Zweck und Organisation des Verbandes sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter sich und gegenüber dem Verband sind von den beteiligten Vertragspartnern in einem Organisationsstatut festzulegen. Dieses Statut unterliegt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden⁵ der Vertragskantone. Es tritt nach beidseitiger Genehmigung in Kraft.

Art. 2

¹ Der Verband kann durch die zuständigen Behörden⁶ der Vertragskantone verhalten werden, weitere Gemeinden in den Verband aufzunehmen.

Art. 3

¹ Dem Verband wird als öffentlich-rechtlicher Körperschaft die eigene Rechtspersönlichkeit verliehen. Sein Sitz befindet sich in Altenrhein SG.

² Für die Verantwortlichkeit der Verbandsorgane und, soweit nichts anderes vereinbart, für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Kantons St.Gallen massgebend.⁷

Art. 4

¹ Für den Bau, Bestand und Betrieb der verbandseigenen Anlagen findet, soweit das Organisationsstatut keine Vorschriften enthält, das Recht der gelegenen Sache Anwendung.

² Die Vorschriften des Bundesrechtes, insbesondere des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung⁸, sowie die den Verbandsgemeinden auf Grund der Gesetzgebung ihres Kantons obliegenden besonderen Pflichten bleiben vorbehalten.

Art. 5

¹ Öffentlich-rechtliche Anstände zwischen dem Verband und einzelnen Vertragspartnern einerseits und Dritten andererseits werden von den zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichten⁹ der beteiligten Vertragspartner entschieden.

5 Im Kanton St.Gallen das Baudepartement; Art. 11 Abs. 1 des EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, sGS 752.1, und Art. 25 lit. d^{bis} GeschR, sGS 141.3.

6 Im Kanton St.Gallen der Regierungsrat; Art. 60 KV, sGS 111.1.

7 Siehe namentlich VG, sGS 161.1.

8 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

9 Im Kanton St.Gallen siehe namentlich VRP, sGS 951.1.

Art. 6

¹ Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen den beteiligten Vertragspartnern oder zwischen dem Verband und einem oder mehreren Vertragspartnern werden, sofern eine Verständigung in der Abgeordnetenversammlung nicht möglich ist, durch ein Schiedsgericht entschieden.

² Die Regierungen der Vertragskantone bestimmen innert 30 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes durch den Verband oder einen Vertragspartner je einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bezeichnen gemeinsam innert einer weiteren Frist von 15 Tagen als drittes Mitglied des Schiedsgerichtes einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter nicht innert Frist auf einen Obmann einigen, so ist die Wahl durch den Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichtes zu treffen. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der st.gallischen Zivilprozessordnung.

³ Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind unter Vorbehalt eines allfälligen eidgenössischen Rechtsmittels endgültig. Sie sind den Regierungen der Vertragskantone mitzuteilen.

Art. 7

¹ Zivilrechtliche Streitigkeiten sowie Anstände, bei welchen einem Vertragspartner oder dem Verband lediglich die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden¹⁰ der beiden Vertragskantone.

Art. 8

¹ Die Regierungen der Vertragskantone sind verpflichtet, den vom Schiedsgericht oder den zuständigen Behörden des andern Kantons gefällten Entscheiden Nachachtung zu verschaffen.

² Entscheide, die eine Geldforderung betreffen, sind im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹¹ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 9

¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages sind gemäss Art. 113 Ziff. 2 der Bundesverfassung¹² dem Bundesgericht zu unterbreiten.

¹⁰ nGS 22–56 (sGS 961.1).

¹¹ BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

¹² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. Mai 1874, SR 101.

752.513

Art. 10

¹ Die Anpassung dieser Vereinbarung an die zukünftige Gesetzgebung des Bundes und der Vertragskantone bleibt vorbehalten. Die Kantone setzen sich darüber ins Einvernehmen.

Art. 11

¹ Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	5, 206	31.07.1967	31.07.1967

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
31.07.1967	31.07.1967	Erlass	Grunderlass	5, 206